

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Der Bundesverband donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

donum vitae bietet als einer der größten Träger bundesweit an mehr als 200 Orten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung an. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes setzen wir uns für den Schutz des ungeborenen Lebens und für die Würde von Frau, Mann und Kind ein. In Politik und Gesellschaft engagieren wir uns für ein kindgerechtes und familienfreundliches Umfeld. donum vitae berät, informiert und begleitet in allen Fragen rund um Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt. Darüber hinaus bieten wir psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik oder bei unerfülltem Kinderwunsch sowie Veranstaltungen zur sexuellen Bildung und sexualpädagogischen Prävention an und vermitteln konkrete Hilfe und Unterstützung. Die Beratung von donum vitae ist kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Sie steht allen Ratsuchenden offen – unabhängig von Nationalität, Konfession und sexueller Orientierung. Die 345 Beraterinnen und Berater von donum vitae werden von mehr als 1.000 ehrenamtlich Engagierten in 13 Bundesländern unterstützt. Der Verein wurde 1999 gegründet und ist gemeinnützig. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen von donum vitae sind berechtigt, einen Beratungsnachweis gemäß § 219 StGB auszustellen. Der donum vitae Bundesverband wird durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt im Folgenden ausschließlich zur Bedeutung des Gesetzesentwurfs für das Verfahren der vertraulichen Geburt Stellung, in dem den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in Deutschland eine zentrale Rolle zukommt.

Zum Hintergrund: Verfahren der vertraulichen Geburt

donum vitae war bereits an der Entwicklung, praktischen Umsetzung und rechtlichen Absicherung des Konzepts der anonymen Geburt wesentlich beteiligt. An der Einführung und Gestaltung des **Gesetzes zur Regelung der vertraulichen Geburt im Jahr 2014 wirkte donum vitae ebenfalls maßgeblich mit**. Seitdem wird das Verfahren bei donum vitae umgesetzt, bei der Evaluation des Verfahrens war donum vitae ebenfalls intensiv involviert.¹ Der Bundesverband bietet dazu auch regelmäßig Fortbildungen an.

Die Beratungsfachkraft von donum vitae steht im Prozess der **vertraulichen Geburt an der Seite der betroffenen Frau und vertritt deren Interessen**. Sie berät sie zu allen relevanten Fragen und gibt entsprechend Hilfestellung. Unabhängig davon berät sie im Sinne der **doppelten Anwaltschaft**. Dieses zentrale Element der Schwangerschafts(konflikt)beratung bei donum vitae sichert, dass in der Beratung auch Rechte und Perspektiven anderer Beteiligter im Prozess sichtbar werden, die an der Beratung aber nicht direkt teilnehmen (können) – wie das ungeborene Kind.

Konkrete Empfehlungen für das weiteren Gesetzgebungsverfahren des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes KiMoG hinsichtlich seiner Folgewirkungen auf das Verfahren der vertraulichen Geburt

donum vitae begrüßt im Grundsatz, dass durch den Referentenentwurf der **Anspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern auf Informationen über seine Abstammung** entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gesetzlich abgesichert werden soll (§ 1619 BGB-E). donum vitae unterstützt insbesondere auch, dass Kinder ein **eigenständiges Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern** sowie mit anderen Bezugspersonen und **leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten**, sofern dieses ihrem **Wohl dient** (§ 1688 BGB-E).

Diese beiden geplanten Regelungen könnten sich auch auf das System der vertraulichen Geburt auswirken. Beim Verfahren der vertraulichen Geburt übernehmen die Beraterinnen in den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen eine Schlüsselrolle. Entscheidet sich die Frau für eine vertrauliche Geburt, organisieren und steuern die Beraterinnen das gesamte Verfahren. Sie unterstützen die Schwangere umfassend und fachgerecht. donum vitae zieht – mit Blick auf die vergangenen zwölf Jahre in der Begleitung schwangerer Frauen auf dem Weg zu einer vertraulichen Geburt – ein positives Resümee. Berichte aus der Praxis zeigen jedoch auch, dass es noch Verbesserungsbedarf an einzelnen Stellen gibt. In Folge von Rückmeldungen der Beratungsstellen entstand bei donum vitae z.B. auch eine Karte im Kreditkartenformat für die vertrauliche Geburt. Die Schwangere kann sie statt der Krankenkassenskarte vorlegen – mit Pseudonym und Beraterinnen-Kontakt.

¹ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/117408/478c56fffc1645cdbf850bf7157ac72/evaluation-hilfsangebote-vertrauliche-geburt-data.pdf>

Im Jahr 2030 werden die ersten Kinder, die im Rahmen einer vertraulichen Geburt geboren wurden, 16 Jahre alt. Ab seinem 16. Lebensjahr hat das Kind das Recht auf Einsicht in den Herkunftsnachweis und kann dort nachlesen, wer seine leibliche Mutter ist. Die Mutter hat jedoch ab dem 15. Lebensjahr des Kindes die Möglichkeit, gegen die Akteneinsicht Einspruch zu erheben. Zurzeit wird im **BMBFSFJ das Verfahren zur Einsicht in den Herkunftsnachweis vorbereitet**. Hierzu ist eine AG „Vertrauliche Geburt“ gegründet worden. In dieser Arbeitsgruppe arbeitet auch donum vitae mit. donum vitae unterstützt, dass darin aktuell ein **strukturiertes Verfahren** für die **Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Kind** entwickelt wird. Eine strukturell gesicherte Anbindung dieses Prozesses an eine psychosozial beratende und begleitende Institution halten wir für unerlässlich, um Betroffene darin zu unterstützen, Erwartungen zu regulieren und Verletzungen zu vermeiden.

Das Recht auf Kenntnis der Herkunft bezieht sich auf beide Elternteile. Wissen um den genetischen Vater ist im Sinne der Entfaltung der Persönlichkeit bedeutsam. Es sollte geprüft werden, **in welchem Maße die Rechte der Väter einbezogen** werden können und ob eine Datenaufnahme im Herkunftsnachweis realisierbar ist.

Geschwisterbeziehungen sollten bei mehrfacher Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt gespeichert und Betroffenen zugänglich gemacht werden.

Die **leibliche Mutter** sollte bestärkt werden, dem **Kind neben gesundheitlichen auch persönliche Informationen** (z.B. Gesundheitszustand, Aussehen, Wünsche, Vorlieben) **mitzuteilen und diese in der Adoptionsakte zu erfassen**. Dabei sollten nach Möglichkeit auch **Informationen zum leiblichen Vater** einbezogen werden.

Das Verfahren der vertraulichen Geburt sollte die Möglichkeit einschließen, dass die **abgebende Mutter bei Bedarf die Vertraulichkeit früher aufheben** kann.

Die rechtlichen Eltern des Kindes sind zu verpflichten, das **vertraulich geborene Kind** in angemessener Weise, jedoch möglichst frühzeitig **über die Art seiner Herkunft** zu informieren.

Es muss sichergestellt werden, dass das **vertraulich geborene Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres über seinen Anspruch zur Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis unterrichtet wird**.

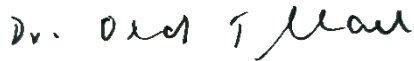
Exkurs Gametenspende

Den vorliegenden Gesetzentwurf wie auch die Entwicklung von Verfahren im Kontext der vertraulichen Geburt sieht donum vitae als grundsätzlich geeignet an, die Rechte von Personen, für die eine Trennung von rechtlicher und genetischer Elternschaft gilt, besser zu schützen.

Dies gälte dann jedoch nicht nur für Personen, die nach einer vertraulichen Geburt adoptiert wurden, sondern auch für Personen, die mit Fremdgameten gezeugt wurden. **Die Rechte und Bedarfe der sogenannten Spenderkinder müssen dringend ebenfalls einfachgesetzlich geschützt werden.**

Wir empfehlen daher – **analog zu dem oben beschriebenen Verfahren bei der vertraulichen Geburt** – **die Entwicklung eines strukturierten Verfahrens für den Prozess der Samenspende** bis hin zur Kontaktaufnahme der so gezeugten Person zum genetischen Vater, das – unter Beachtung des prioritären Rechts auf Kenntnis der Herkunft – die Bedarfe aller Beteiligten berücksichtigt.

Bonn, 10. Juli 2026



Dr. Olaf Tyllack

Bundesvorsitzender donum vitae e.V.

Fachliche Ansprechpartnerin zu dieser Stellungnahme:
Michaela Frost-Adams, Referentin für Politik und Gesellschaft
frost-adams@donumvitae.org